

unter den Gewohnheitsverbrechern der Prozentsatz derjenigen, die im Alter von 13 bis 18 Jahren erstmalig rechtswidrige Handlungen begingen, ein besonders hoher ist: von denen, die mit 13 Jahren erstmalig eine rechtswidrige Handlung ausübten, wurden $90^{10/11}$ % Gewohnheitsverbrecher; von denen, die mit 14 Jahren kriminell geworden sind, 88,46 %; von denen, die mit 15 Jahren kriminell geworden sind, 89,13 %; von denen, die mit 16 Jahren kriminell geworden sind, $86^{2/3}$ %; von denen, die mit 17 Jahren kriminell geworden sind, $77^{1/2}$ %; von denen, die mit 18 Jahren kriminell geworden sind, $66^{2/3}$ %. Unter den mit 19 Jahren kriminell Gewordenen sind 44,12 %, unter den mit 20 Jahren kriminell Gewordenen 51,92 % und unter den mit 21 Jahren kriminell Gewordenen $37^{1/2}$ % Gewohnheitsverbrecher. Sicherlich wäre ein nicht unbeträchtlicher Teil von ihnen vor dem Verfall in Gewohnheitsverbrechertum bewahrt worden, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, im Anschluß an eine etwaige Unterbringung in Fürsorgeerziehung oder im Jugendgefängnis oder an Stelle beider eine Bewahrung anzuordnen.

Meine Ausführungen zielen darauf ab, das präkriminelle Leben der Verwahrlosten noch mehr als bisher zu erforschen und prophylaktisch für die Verbrechensbekämpfung auszuwerten. „Tu ne cede malis, sed contra audentior ito!“¹

(Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institute der Universität Riga.)

Aufforderung zur Beihilfe an einer „Geschichte der deutschen gerichtlichen Medizin als Forschungs- und Unterrichtsgegenstand“.

Von

Ferdinand v. Neureiter,

Vorstand des Instituts.

Nicht aus mangelndem Eifer, sondern infolge von Krankheit bin ich mit den Archivstudien zu meinem für heute angekündigten Vortrage: „Über den Stand der gerichtlichen Medizin im Baltikum während der Schwedenzeit“ nicht zu Ende gekommen. Ich kann daher leider meinen Bericht noch nicht erstatten. Trotzdem bitte ich, mir das Wort nicht zu entziehen, sondern mir vielmehr für folgendes Ansuchen ein willig Ohr zu leihen.

Einleitend sei an das Wahrwort *Goethes*² erinnert, das besagt, daß erfahrungsgemäß „in dem Erfolge der Literaturen das frühere Wirksame verdunkelt wird und das daraus entsprungene Gewirkte überhand

¹ *Vergil*, Aeneis VI, 95.

² *Goethe*, Anhang zu Wilhelm Meisters Wanderjahren. Zitiert nach *v. Savigny*, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter Bd. VI, 452. Heidelberg 1831.

nimmt, weswegen man gut tut, von Zeit zu Zeit zurückzublicken. Was an uns Original ist, wird am besten erhalten und belobt, wenn wir unsere Altvorderen nicht aus den Augen verlieren“. Geschichtliche Besinnung verhilft uns demnach erst zur richtigen Einschätzung unserer eigenen Leistung, tut also dringend not, zumal sich in den Wissenschaften, wie *Goethe*¹ anderen Ortes mit Recht bemerkt, „ganz allein durch Aufklärung der Vergangenheit die Gegenwart begreifen läßt“. Und wie steht es auf unserem Arbeitsgebiet — der gerichtlichen Medizin — mit dieser Einstellung auf die Historie? Schlecht, ganz schlecht, wie wir zu unserem Leidwesen bekennen müssen. Bis heute ist für die Aufdeckung unserer Geschichte so gut wie nichts geschehen. Die einzige Darstellung der Entwicklung unseres Faches als Forschungsgegenstand, auf die wir uns mit einigem Stolz berufen können — die von *Mende*² —, stammt aus dem Jahre 1819! Und was von ärztlicher Seite (*v. d. Pfordten*³, *Ortolan*⁴, *Oesterlen*⁵, *Janovsky*⁶, *Placzek*⁷, *v. Neureiter*⁸, *Graff*⁹) in der Folgezeit beigesteuert wurde, kann uns nur wenig gelten, da mehr als ein erster Ansatz oder eine flüchtige Übersicht nicht versucht wurde. Aber auch der Jurist hat sich bis jetzt nicht sonderlich um die Klärung der geschichtlichen Entwicklung des Sachverständigenwesens, von dem ja der ärztliche Gutachter vor Gericht nur einen Sonderfall bildet, bekümmert. Was vorliegt, wie die Arbeiten von *Seeger*¹⁰ und *Walther*¹¹ oder von *Kantorowicz*¹² und *Bohne*¹³, ist entweder in historischer Hinsicht unvollständig oder zieht nur einen ganz kleinen Ausschnitt aus der Fülle der Erscheinungen in Betracht.

Fragen wir uns, worauf es denn zurückzuführen ist, daß gerade auf unserem Arbeitsfelde zum Unterschied von anderen Zweigen der Natur-

¹ *Goethe*, Annalen 1811; *Cottas* Jubiläums-Ausgabe XXX, 261.

² *L. J. C. Mende*, Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. Teil I. Leipzig 1819.

³ *v. d. Pfordten*, Beiträge zur Geschichte der gerichtlichen Medizin aus den Justinianischen Rechtssammlungen. Würzburg 1838.

⁴ *Ortolan*, Ann. d'Hyg. Publ. et Méd. lég. II. Ser. 38 (1872).

⁵ *Oesterlen*, Über die früheste Entwicklung der gerichtlichen Medizin. Schmidt's Jahrbücher 1877. Leipzig 1877. —

⁶ *Janovsky*, Die geschichtliche Entwicklung der gerichtlichen Medizin. In *Maschka's* Handbuch der gerichtlichen Medizin I (Tübingen 1881).

⁷ *Placzek* in *Neuburger* u. *Pagel*, Handbuch der geschichtlichen Medizin 3 (Jena 1905).

⁸ *v. Neureiter*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 24, 1 (1934).

⁹ *Graff*, Arch. Gesch. Med. 29, 84 (1936).

¹⁰ *K. A. F. Seeger*, Das Verfahren mit Sachverständigen. Stuttgart 1841.

¹¹ *Walther*, Arch. f. zivilist. Praxis 24, 85ff., 249ff. (1843).

¹² *Kantorowicz*, Arch. stor. ital. Ser. V, 37 (1906) und idem, *Albertus Gandinus* und das Strafrecht der Scholastik. Bd. I. Berlin 1907. Bd. II. Berlin u. Leipzig 1926.

¹³ *Bohne*, Vjschr. gerichtl. Med. III. F., 61, 69 (1921).

wissenschaft und ärztlichen Kunst bis heute so wenig zur Klärung des Werdeganges unseres Seins und Wissens getan wurde, so hat die Antwort zu lauten: vor allem darauf, daß zur Erforschung der Geschichte unseres Faches Kenntnisse notwendig sind, die für die Bewältigung medizinischer Aufgaben keine Bedeutung haben und daher vom Arzte so gut wie nie erstrebt und erworben werden. Bei den innigen Beziehungen, die zwangsläufig zwischen gerichtlicher Medizin und Rechtspflege ab origine bestehen, kann die zeitliche Entfaltung unseres Faches nur unter steter Bedachtnahme auf die Entwicklung der einschlägigen Rechtseinrichtungen und Rechtsgedanken verstanden werden. Wer sich als Arzt erfolgreich mit der Geschichte der gerichtlichen Medizin befassen will, muß eben auf weite Strecken hin mit der Rechtsgeschichte vertraut sein, sonst wird er hier ebenso versagen wie der *Nur*-Jurist, den wiederum trotz seines Wissens um die Rechtsentwicklung die Unbildung in medizinischen Dingen scheitern läßt.

Nun hat mich in erster Linie wohl die Neigung, aber auch die Not — infolge der Wirtschaftskrise ist mir seinerzeit die Institutsdotations so stark beschnitten worden, daß Problemlösungen mit naturwissenschaftlichen Methoden überhaupt nicht mehr versucht werden konnten — schon seit längerem mit meiner Arbeit immer weiter auf historisches Gebiet abgedrängt. Dabei wurde ich im Laufe der Zeit in steigendem Maße der groben Lücken gewahr, die unsere Kenntnis von den geschichtlichen Gegebenheiten unseres Faches und unserer Stellung als Gutachter vor Gericht aufweist. Diese schmerzliche Erfahrung war es, die in mir den Gedanken an eine gründliche Erforschung unserer Vergangenheit beregt und schließlich zur Tat werden ließ. Seit etlichen Jahren arbeite ich an einer Geschichte der gerichtlichen Medizin als Forschungs- und Unterrichtsgegenstand. Absichtlich beschränke ich mich dabei auf die Ermittlung der *deutschen* Verhältnisse und berücksichtige Errungenschaften anderer Nationen nur insoweit, als sie das deutsche Arbeitsfeld bereichert haben. Denn meiner Überzeugung nach ist selbst Wissenschaftsgeschichte nur auf nationaler Grundlage möglich, ist doch jede Kulturschöpfung volksbedingt, volksentwachsen und volksbegrenzt und kann daher in ihrer Entwicklung nur unter steter Rücksichtnahme auf den völkischen Boden, dem sie entstammt, richtig erfaßt und dargestellt werden.

Und der langen Rede kurzer Sinn? Helfen Sie mir bitte, meine Herren, das beabsichtigte Werk zu Ende zu führen. Wohl habe ich dank der guten Bestände an alter und älterer Literatur, die die erst unlängst in den Besitz der Stadt Riga übergegangene Bibliothek des Vereins praktischer Ärzte zu Riga birgt, schon reichlich Stoff zusammengetragen. Trotzdem fehlt mir noch viel. Unterstützen Sie mich da, indem Sie mir Ihre Institutsbibliotheken öffnen und mir gegebenenfalls auf mein

Ersuchen ein Werk leihen, das für mich sonst nicht erreichbar wäre, wobei natürlich die Postspesen und die Kosten für eine evtl. notwendige Versicherung zu meinen Lasten gehen. Erklären Sie sich bereit, in den Bibliotheken der Universitäten, an denen Sie dienen, an meiner Statt Nachsuche zu halten, falls es gilt, einen seltenen Druck aufzutreiben. Sobald ich weiß, wo er vorhanden ist, kann ich ihn mir schon im Wege der lettländischen Staatsbibliothek verschaffen; nur die Ermittlung seines Fundortes bereitet mir von Riga aus fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Und sollten Sie noch ein übriges tun wollen, so spenden Sie meiner Lehrkanzel ein Stück von allen jenen historisch irgendwie bedeutungsvollen Schriften, die sich in Ihren Instituten in der Mehrzahl vorfinden.

Allein wenn es sich mir bei meinem Ansuchen um Unterstützung ausschließlich um Hilfeleistungen der genannten Art gehandelt hätte, so wäre ich heute vor Sie, meine Herren, überhaupt nicht hingetreten. Ich tat es nur, weil ich viel mehr von Ihnen erbitten möchte und muß. Dürfte es mir nämlich, so Gott will, mit der gewünschten, im Grunde aber immerhin geringfügigen Beihilfe gelingen, meine Absicht, soweit sie sich auf die Schilderung der Geschichte der gerichtlichen Medizin als *Forschungsobjekt* erstreckt, bald zu verwirklichen, so sehe ich mich leider ganz außerstande, von mir allein aus den Entwicklungsgang unseres Faches als *Unterrichtsgegenstand* darzustellen. Dazu reichen die mir zu Gebote stehenden Unterlagen ganz und gar nicht aus. Soll ich deshalb den Plan schon fallen lassen? Ich meine, das wäre verfrüht. Denn vielleicht gelingt es mir, Sie, meine Herren, zur Mitwirkung zu veranlassen und dann wäre alles gerettet!

So daß ich Ihnen nur noch zu sagen habe, wie ich mir diese Ihre Mitwirkung denke. Ich wollte nicht mehr und nicht weniger, als daß jeder von Ihnen, der eine Lehrkanzel an einer Universität im deutschen Sprachgebiet innehat, von sich aus die Geschichte seines Institutes bzw. der Vertretung unseres Faches an der betreffenden Hochschule durch einen Schüler (evtl. Doktoranden) ermitteln und aufzeichnen ließe¹. Sie sehen ein, daß eine derartige Arbeit, die unter anderem die Durchstöberung der Fakultätsarchive verlangt, einer allein aus der Entfernung für alle unsere Universitäten unmöglich leisten kann. Ich bin daher, soll sich mein Plan verwirklichen, tatsächlich gezwungen, Sie um Ihre freundliche Beihilfe in der angegebenen Richtung zu ersuchen. Noch bevor Sie aber zu meiner Bitte Stellung nehmen, sei sogleich erklärt, daß ich mir besonders umfangreiche Abhandlungen nicht erwarte. Aufsätze nach Art und Ausmaß der Dissertation von *Temming*² über

¹ Die entsprechenden Erkundungen für die Universitäten, die wie Helmstedt, Frankfurt a. Oder, Bamberg, heute nicht mehr bestehen, könnten ganz gut von den Instituten aus besorgt werden, die ihnen am nächsten liegen.

² *Temming*, Die Geschichte der gerichtlichen Medizin an der Universität in Göttingen im 18. Jahrhundert. Inaug.-Diss., o. J. (offenbar im Jahre 1919).

die Geschichte der gerichtlichen Medizin an der Universität Göttingen im 18. Jahrhundert oder der *Haberdaschen*¹ Schilderung des Entwicklungsganges der Wiener Lehrkanzel würden völlig genügen. Wesentlich wäre nur, daß die gemeldeten Daten richtig und entsprechend belegt sind und nichts, was für die Geschichte unserer Wissenschaft als Lehrgegenstand wichtig, außer acht gelassen wurde.

Soviel zu meinem Anliegen, das ich Ihnen hiermit in aller Form unterbreite. Willfahren Sie ihm gütigst und helfen Sie mir in gemeinsamer Arbeit² den Ursprung und den Aufstieg der deutschen gerichtlichen Medizin in Forschung und Unterricht zu klären und damit unsere eigene Leistung ins rechte Licht zu rücken. Es wird Sie sicherlich nicht gereuen, denn, soweit ich sehe, haben wir guten Grund, auf das Erreichte stolz zu sein!

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Göttingen.
Direktor: Prof. Dr. B. Mueller.)

Blutalkoholkonzentration und Alkoholwirkung.

Von

Dr. Herbert Elbel,

Assistent des Instituts.

Mit 5 Textabbildungen.

Der § 17 Abs. 2 der Kraftfahrzeugverkehrsordnung vom 10. V. 1932 verbot das Führen eines Kraftfahrzeuges demjenigen, der unter der Wirkung von geistigen Getränken oder Rauschgiften steht und infolgedessen zur sicheren Führung nicht imstande ist. Es war dadurch die Möglichkeit geschaffen, einen Kraftfahrzeugführer wegen Trunkenheit

¹ *Haberda*, Geschichte der Wiener Lehrkanzel für gerichtliche Medizin. Beiträge zur gerichtlichen Medizin Bd. I. Leipzig u. Wien 1911. — Vgl. auch *W. Jochum*, Die Geschichte der gerichtlichen Medizin an der Universität Göttingen von 1800—1860. Göttingen 1920. und *Nippe*, in der Dtsch. med. Wschr. 56, 1527 bis 1528 (1930).

² Anmerkungsweise sei hier auf *Goethes* Farbenlehre (*Cottas* Jubiläums-Ausgabe. Bd. XL, 80) verwiesen, in der es heißt: *Überhaupt wäre es zu wünschen, daß die Deutschen, die so vieles Gute leisten, indem sie sich das Gute fremder Nationen aneignen, sich nach und nach gewöhnten, in Gesellschaft zu arbeiten.* Allerdings die Fortsetzung hat für uns heute — nach dem Umbruch des Jahres 1933 — im wesentlichen keine Geltung mehr und werde daher nur zur Beleuchtung der früheren Verhältnisse gebracht: *Wir leben zwar in einer diesem Wunsche gerade entgegengesetzten Epoche. Jeder will nicht nur original in seinen Ansichten, sondern auch im Gange seines Lebens und Tuns von den Bemühungen anderer unabhängig, wo nicht sein, doch, daß er es sei, sich überreden. Man bemerkt sehr oft, daß Männer, die freilich manches geleistet, nur sich selbst, ihre eigenen Schriften, Journale und Kompendien zitieren, anstatt daß es für den einzelnen und für die Welt viel vorteilhafter wäre, wenn mehrere zu gemeinsamer Arbeit gerufen würden.*